

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 40 (1948)

Heft: 11

Artikel: Die 31. Session der Internationalen Arbeitskonferenz

Autor: Möri, Jean

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Glied einer kämpfenden Gemeinschaft erhebt der einzelne sein Haupt aus der Schmach der Erniedrigung, er wird dadurch erst zu dem, was die Griechen den Anthropos, den Aufwärtsschauenden, den Menschen nannten. Es beginnt erst damit für ihn ein höheres Leben, das sich losreißen kann vom Schmutze des Elends und von der niedrigen Gesinnung des Unterdrückten. »

Ed. Weckerle.

Die 31. Session der Internationalen Arbeitskonferenz

Unter dem Vorsitz von *Justin Godard*, des Regierungsvertreters von Frankreich, eines Mannes, der in seinem Lande mehrmals Minister war und ein hervorragender Förderer der Internationalen Arbeitsorganisation ist, fand in San Franzisko vom 17. Juni bis zum 10. Juli 1948 die 31. Session der Internationalen Arbeitskonferenz statt.

Von den 59 Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation hatten sich an der Konferenz 51 mit 446 Delegierten und technischen Beratern vertreten lassen. Die schweizerische Regierung war durch die Herren *Rappard* und *Kaufmann* vertreten, denen technische Berater beigegeben waren, nämlich unser Kollege *Rimensberger*, Sozialattaché bei der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington, Herr *Hürzeler*, Generalkonsul in San Franzisko, und Herr *Schluchter*, Sektionschef beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Herr *Kuntschen*, Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, war Vertreter der Arbeitgeber; als technische Berater standen ihm zur Seite die Herren *Boveri*, Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft gleichen Namens, und *Gysler*, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Der Unterzeichnete vertrat die Arbeitnehmer zusammen mit *Ernst Bircher* und *Joseph Bottini* vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein als technische Berater. Die Vereinten Nationen hatten vier Personen abgeordnet; der internationale Währungsfonds, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Panamerikanische Union waren ebenfalls durch mehrere Delegierte vertreten.

In seiner Eröffnungsansprache zog Herr Justin Godard die Bilanz der Arbeit, die von der Organisation seit ihren Anfängen geleistet worden ist, wobei er bis auf das Jahr 1897 zurückgriff, in welchem der erste Kongress für Arbeitsrecht stattfand. Er sprach Generaldirektor *Phelan*, der demnächst zurücktritt, die Anerkennung aus und begrüßte herzlich *David Morse*, den amerikanischen Staatssekretär für Arbeit, der die schwere Bürde in der Nachfolge im Internationalen Arbeitsamt auf sich nimmt, nachdem er statu-

tengemäss vom Verwaltungsrat gewählt worden ist. Im Verlaufe dieser Konferenz spielte auch unser Freund *Corneille Mertens*, der verdiente Veteran der belgischen und der internationalen Arbeiterbewegung, den seine Regierung aus dem scheinbaren Ruhestand herausholte, um Belgien in San Franzisko zu vertreten, eine sehr grosse Rolle, nicht nur in den Kommissionen, sondern auch in den Vollsitzungen, sei es als Präsident der Antragskommission, sei es als Delegierter, mit sympathischen und aufbauenden Interventionen. Andere hervorragende Gewerkschafter sassen in der Gruppe der Regierungsvertreter, sei es als Delegierte, sei es als technische Berater, so unter anderen der ehrenwerte *Georges Isaacs*, Arbeitsminister von Grossbritannien.

Geistiger Leiter der Arbeitergruppe blieb *Jouhaux*, diese Verkörperung der internationalen Gewerkschaftsbewegung. Zweifellos ist er nicht der Mann der kleinen Details, sondern der allgemein gültigen Grundsätze, die aus unserer Bewegung ein aufbauendes Element des neuen wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts machen, nach dessen Verwirklichung mit uns die Internationale Arbeitsorganisation strebt.

Bevor wir bei den wichtigsten Arbeiten der Konferenz verweilen, müssen wir noch erwähnen, dass der Wellenschlag der Ereignisse unaufhörlich seinen Widerhall im Konferenzsaal hatte, wo die Delegierten zunächst an der Trauer Norwegens teilnahmen, das in den letzten Junitagen seinen Arbeitsminister, *Sven Oftedal*, durch den Tod verlor. Dann beteiligten sie sich am doppelten Jubiläum der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten und der Philippinen, die zufolge eines seltsamen Zusammentreffens am gleichen Tage, am 5. Juli, gefeiert wurden. Dieser Tag ist in den Vereinigten Staaten natürlich frei. Die Arbeiten wurden aber fortgesetzt, damit wir sie am vorgesehenen Tag, dem 10. Juli frühmorgens, beenden konnten. Es konnte dies dank dem Verständnis der amerikanischen Delegierten geschehen, welche den Interessen der Konferenz den Vorrang gegenüber der patriotischen Regel und Gewohnheit gaben.

Bericht des Generaldirektors

Eine unerschöpfliche Quelle zu Diskussionen bietet der umfangreiche, 141 Seiten umfassende Bericht, der eine summarische Uebersicht über die wirtschaftliche Lage der ganzen Welt gibt; er kennzeichnet die Tendenzen der Sozialpolitik in einer grossen Zahl von Ländern, worunter das unsrige mit der Einführung der AHV seinen guten Platz hat, schildert sodann die mühevollen Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation und erinnert daran, dass noch vor kurzem in einigen Ländern die Arbeitsdepartemente nur Ministerien zweiten Grades, sozusagen Konzessionen an die Gewerkschafter waren, während sie jetzt in einer immer wachsenden

Zahl von Ländern ihren richtigen Platz erhalten haben. Die Internationale Arbeitsorganisation, so bemerkte der Generaldirektor des Arbeitsamtes, hat in grossem Masse dazu beigetragen, eine andere Auffassung zu verbreiten. Gegenwärtig macht deren Verfassung aus der Sozialpolitik den Prüfstein und das Leitmotiv der gesamten Politik. In dieser kühnen Erklärung sieht er keine anmassende Behauptung über die eigene Organisation, wenn er unter anderem sagt, dass die Armut, wo immer sie besteht, eine Gefahr für das Wohlergehen aller bedeutet.

Herr *Gysler*, welcher den schweizerischen Arbeitgeberdelegierten, Herrn *Kuntschen* vertrat, griff in die Diskussion ein. Es muss gesagt werden, dass er, trotz der sprachlichen Schwierigkeiten, das einigermassen schläfrig gewordene Auditorium aufweckte. Er stimmte der Behauptung des Generaldirektors zu, « dass nur eine fühlbare Vermehrung der gesamten Produktion eine allgemeine Erhöhung des Realeinkommens herbeiführen kann und dass diese Bedingung nur erfüllt werden kann, selbst in einer Zeit der Vollbeschäftigung, wenn die mittlere Produktion, nach Köpfen der Einwohner berechnet, fühlbar ansteigt. In der Zwischenzeit bestände bloss die Gefahr, dass die Erhöhung der Nominallöhne mehr schaden als Nutzen stiften würde. » Gewisse Arbeiterdelegierte, die aus den Ländern der neuen Volksdemokratien kamen, stimmten natürlich in diesen Chor ein. Es gelang den vorgebrachten, oft zutreffenden Argumenten indessen nicht, unsere Ueberzeugung zu erschüttern, *dass das Problem der gerechten Verteilung des Arbeitsertrages unter alle Elemente der Produktion noch nicht gelöst ist.* Dieses Problem wird auch weiterhin die Gewerkschafter unserer Art vorzugsweise beschäftigen, solange ihm keine befriedigende Lösung gegeben sein wird.

Herr *Rappard* beklagte sich über die überbelastete Traktandenliste und behauptete seinerseits, dass « die grosse Lehre, welche die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Nachkriegszeit ergibt, darin liegt, dass mit gebieterischer Notwendigkeit die Produktion gesteigert werden muss, als Voraussetzung eines jeden sozialen Fortschritts. Das beste Regime », fügte er bei, « ist dasjenige, welches sich als am günstigsten für eine reichliche und ununterbrochene Produktion der Reichtümer erweist. Wenn die Armut der einen sie hindert, das Arbeitsprodukt der andern zu kaufen, besteht ganz natürlich das Bestreben, das Gleichgewicht in der Weise herzustellen, dass die Produktion dem Niveau des verringerten Konsums angepasst wird.

Es handelt sich hier sicherlich immer um einen Irrtum; aber dieser Irrtum ist in Krisenzeiten allgemein und fast unvermeidlich. Diesen Irrtum begehen die Staaten, wenn sie ihren Export beschränken, indem sie ihre Grenzen dem Export der Nachbarn schliessen, als ob man die Grenzen seines eigenen Landes schliessen

könnte, ohne gerade dadurch den eigenen Export zu beschränken. Es ist der Irrtum der Unternehmer, wenn sie ihre Produktion einschränken, um ihre Preise aufrechtzuerhalten. Es ist dies auch der Irrtum der Arbeitergewerkschaften, wenn sie in der Verlangsamung des Arbeitsrhythmus ein trügerisches Heilmittel gegen eine drohende Arbeitslosigkeit suchen. Heute, wo der Mangel deutlich erkennbar und allgemein verbreitet ist, wären solche Irrtümer noch unverzeihlicher als je. Es ist eine Tatsache, dass ein ganzer Teil der Welt, gerade derjenige, wo die Internationale Arbeitsorganisation geboren wurde, und derjenige, dem mein kleines Land angehört, unter einer grausamen Störung des innern Gleichgewichts leidet. Nachdem man in gewissen Gebieten allzu allgemein die fruchttragende Freiheit der erstickenden Gleichheit geopfert hat, ist dieser Teil so weit gekommen, dass mehr Güter verzehrt werden, als er imstande ist zu erzeugen. Wenn nicht die Produktivität und die Grossherzigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika beständen, wäre das Schicksal Westeuropas noch viel tragischer. Ohne die ausserordentliche Produktivität dieser grossen Republik, deren augenblickliche Gäste und ständigen Schuldner wir sind, wären wir, die europäischen Vorfahren der meisten ihrer Bewohner, dem Hunger und der Arbeitslosigkeit ausgeliefert, und ohne die Grossherzigkeit unserer Freunde und Wohltäter, eine Grossherzigkeit, die nicht weniger ausserordentlich ist als ihre Produktivität, ständen wir nicht weniger vor der Verzweiflung.» Herr Rappard stellt schliesslich fest, dass die amerikanische Hilfe, wenn sie weise benützt wird, «sicherlich die Rückkehr der alten Welt zur Prosperität erleichtern und beschleunigen kann». Aber er fügt bei, «dass die Rettung Europas schlussendlich nur von Europa selbst abhängt. Wenn Europa leben will, muss es produzieren. Produzieren heisst aber arbeiten.»

Am 6. Juli hörte die vollzählig versammelte Konferenz mit grosser Aufmerksamkeit die Antwort des Generaldirektors auf die Kritik oder vielmehr die Komplimente an, welche die Interpellanten vorgebracht hatten. 87 Redner haben an dieser Diskussion teilgenommen, eine Zahl, die fast ebenso hoch ist wie der Rekord von 93, der letztes Jahr in Genf erreicht wurde. Er nimmt an, dass eine so ausgedehnte Beteiligung an der Debatte nicht nur dem Interesse für den Bericht gilt, sondern auch jedem Redner die Möglichkeit verschaffte, sein eigenes Land zu rühmen. Im Grunde genommen, sagte der Direktor, sei es weniger die Gesetzgebung als die Art, wie die angenommenen Massnahmen tatsächlich ausgeführt werden, denen Wichtigkeit zukomme.

Es lasse sich nicht vermeiden, bemerkt der Generaldirektor, dass die politische Weltlage ihr Echo in den Diskussionen der Konferenz findet. Was ihn selbst angeht, so hat er sich bemüht, der Konferenz in aller Offenheit die Zwistigkeiten und Spaltungen,

welche die Welt in Mitleidenschaft ziehen, darzulegen, ohne ihre Schwere bagatellisieren zu wollen. Zweifellos waren diese Seiten am schwierigsten zu schreiben; er ist glücklich, dass Delegierte verschiedener Anschauungen sie, im ganzen gesehen, als objektiv betrachtet haben. Er hütete sich aber, diese Analyse noch zu vertiefen oder den Rednern in der Diskussion über die Verantwortlichkeiten für diese Situation, die nur zu beklagen ist, zu folgen. Der tschechoslowakische Arbeitsminister *Erban* erwähnte vor der Konferenz die sozialen Rechte, welche die neue tschechoslowakische Verfassung gewährleistet: das Recht auf Arbeit, der Schutz der werdenden Mutter und der Kinder, das Recht auf einen angemessenen Lohn, auf Ruhezeit und bezahlte Ferien, der Schutz von Gesundheit und Alter, die Invaliden- und Krankenversicherung. M. Phelan erinnerte ihn daran, dass es keinen Punkt in diesem Programm gibt, der nicht schon in demjenigen der Internationalen Arbeitsorganisation aufgeführt gewesen wäre und in bezug auf den man nicht positive Ergebnisse aufführen könne.

Der Direktor führt eine Reihe von Problemen an, denen er seine Aufmerksamkeit widmen musste: Die Notwendigkeit einer ausgedehnteren Veröffentlichung der vom Internationalen Arbeitsamt erreichten Ergebnisse, die raschere Verteilung der Berichte, die Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, die Schaffung einer Kommission für die Plantagenarbeit, *die Probleme der Arbeitskraft*, die gemischten Komitees für die Produktion, die Fragen der Verwendung der Arbeitskräfte, der Einwanderung, der technischen Beratung der Regierungen, insbesondere im Hinblick auf den Erlass eines Arbeitskodexes, der Beitritt neuer Mitglieder, *die künftigen Beziehungen zu Deutschland*, die Zweckmäßigkeit der Schaffung einer Kommission für die Zuckerindustrie, der Schutz des Handwerks, *die Beziehungen zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Weltgewerkschaftsbund*, die Probleme, welche die nicht manuellen Arbeitnehmer angehen, die Notwendigkeit einer Studie über die verschiedenen Arten der sozialen Sicherheit, *die Sozialattachés*, die Frage, ob eine einfachere und anpassungsfähigere Form für die Arbeitskonventionen gewählt werden soll.

Was die Beziehungen zum Weltgewerkschaftsbund angeht, so erklärte er durchaus logisch, dass die Internationale Arbeitsorganisation keine Gewerkschaft ist und dass sie sich am allerwenigsten in irgendeiner Form als Rivale irgendeiner Gewerkschaftsorganisation aufspielen könnte. Die gewerkschaftliche Organisation und Politik sind Sache der Gewerkschaften selbst, und die Internationale Arbeitsorganisation hat weder das Recht noch den Wunsch, sich auf diesem Gebiet einzumischen. Aber obgleich die Internationale Arbeitsorganisation eine offizielle, aus Staaten zusammengesetzte Institution ist, besitzt sie doch einen ganz besonderen

Charakter. Ihre Verfassung gibt den Arbeiterorganisationen einen Platz und ein Statut, die ihnen in keiner andern internationalen Institution zuerkannt sind. « Ich bin glücklich », sagte der Generaldirektor, « dass Methoden, die geeignet sind, allgemeine Zustimmung zu finden, aufgestellt werden konnten, um enge Beziehungen zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Weltgewerkschaftsbund sowie den andern Arbeitnehmerorganisationen zu schaffen. Sie werden gestatten, künftig jene Kräftezersplitterung und Doppelspurigkeit zu vermeiden, die sich einstellen, wenn man zu indirekten Methoden greift, um uns Fragen zu unterbreiten, die direkt an uns gestellt werden können und müssen. »

In einer Schlussbemerkung deckte der Generaldirektor das « Geheimnis » auf, weshalb die Internationale Arbeitsorganisation weiterbestehen und sich nach den ersten Kriegseignissen wieder erheben konnte. Dieses Geheimnis liegt in der eigenen Natur der Organisation, in ihren Zielen und in ihrem dreifachen Aufbau. « Die Organisation überliefert in ihren Zielen und in ihrer Tätigkeit viele der Bestrebungen, die zutiefst in der Menschheit verankert sind, das Streben nach Freiheit und sozialer Gerechtigkeit; sie wird so lange leben bleiben, als dieses Streben seine Kraft behält. Daher hat die Organisation den Krieg überlebt, daher hat Kanada sie mit offenen Armen empfangen, als sie Gefahr lief, von den Nazis eingekreist zu werden; daher hat sie nach dem brutalen ersten Schock nicht den Rückzug angetreten, sondern ihren Marsch nach vorwärts fortgesetzt, und darum blieben die Länder, die am Abgrund standen, bereit, von ihren sehr mageren Einkünften die Fonds abzutrennen, die ihr ermöglichten, zu leben und sich weiter zu entwickeln. Daher nahmen die Delegierten an der Konferenz von Neuyork 1941 teil, obgleich damals, wie ein zynischer Pessimist sagen konnte, manche von ihnen kein Land mehr hatten, in das sie zurückkehren konnten. Daher hat die Menschheit in dem Masse, wie sich der Geist auf das Niveau erhob, das die Mächte der Zerstörung bedrohten, und in dem Masse, als das zu erstrebende Siegesziel sich deutlicher abzeichnete, sich der Internationalen Arbeitsorganisation zugewandt, damit diese ihre Ziele bekanntgebe. Aus diesem Grunde haben sich die Delegierten erneut 1944 vereinigt, während noch der Krieg wütete, und sie haben diese Session der Internationalen Arbeitskonferenz benützt, um in der *Erklärung von Philadelphia* die Ziele zu nennen, nach denen die Völker streben, die sie abgeordnet hatten. Aus diesem Grunde ist die Organisation, die immer für die Fortschritte der Menschheit empfänglich ist, berufen, zu wachsen und zu gedeihen. Daher werde ich im Augenblick, wo ich die Organisation verlasse, was in einigen Wochen der Fall sein wird, dies im unbeschränkten Vertrauen auf ihre Zukunft tun. »

Mandatprüfung

Wie an allen früheren internationalen Konferenzen waren auch diesmal eine Anzahl von Mandaten bestritten, sei es durch ein Land, sei es durch die eine oder andere Organisation. Es handelte sich um die Arbeitnehmersvertreter von Argentinien, Griechenland, Indien, Kuba, Mexiko, Uruguay und Frankreich. Da diese Be-
anstandungen nicht belegt werden konnten, wurden sie alle, meist mit Einstimmigkeit, von der Mandatprüfungskommission zurückgewiesen. Dadurch wurde die Arbeit der Konferenz bedeutend abgekürzt, weil ein von der Kommission einstimmig gefasster Beschluss von der Konferenz nicht auch noch genehmigt werden muss.

Das war auch der Fall mit dem Mandat von *Jouhaux*, das aus Gründen, die man begreift, nicht nur von der französischen CGT bestritten wurde, sondern auch von den Arbeitervertretern der Tschechoslowakei, Italiens und Polens. Das überrascht schon mehr, da von diesen Personen nicht gesagt werden kann, dass sie die genaue Situation der französischen Gewerkschaftsbewegung kennen, und da sie noch am Vorabend der Konferenz der Wahl von *Jouhaux* zum Präsidenten der Arbeitnehmergruppe keine Opposition gemacht hatten. Es handelte sich deshalb in gleicher Weise um einen Mangel an Taktgefühl und um einen logischen Fehler. Die vier Proteste waren auf eine angebliche Verletzung des Statuts der Internationalen Arbeitsorganisation gegründet, da in dieser gesagt ist, dass der Arbeiterdelegierte von der Regierung « in Uebereinstimmung mit den repräsentativsten Berufsorganisationen des betreffenden Landes » bezeichnet werden muss. Da die CGT nach den optimistischen Berechnungen dieser Herren mehr als 5 Millionen Mitglieder zählte, « das heisst mindestens das Zehnfache der Confédération française des travailleurs chrétiens (christlicher Gewerkschaftsbund) und der neuen Gruppe der Force ouvrière », müsste das Mandat von Rechts wegen der CGT zukommen. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, was keineswegs bewiesen ist, so hinderte die Mitgliederzahl die Regierung keineswegs, mit Recht alle Organisationen zu konsultieren. In der Tat stellte ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 31. Juli 1922 fest, dass die Gesamtheit der gewerkschaftlichen Organisationen, welche als die repräsentativsten betrachtet werden, begrüsst werden muss und nicht nur eine einzige von ihnen, womit die These der französischen Regierung gerechtfertigt war.

Im Anfang hatte die französische Regierung zweifellos Unrecht, als sie ihre Haltung auf die Tatsache stützte, dass *Jouhaux* Mitglied des Verwaltungsrates des IAA sei und deshalb obligatorisch die französischen Arbeiter an der 31. Session der Internationalen Arbeitskonferenz vertreten müsse. Diese Auffassung beruhte auf keiner juristischen Grundlage. Die französische Regierung ver-

zichtete aber noch vor der endgültigen Bezeichnung des Arbeitnehmersvertreters von sich aus auf dieses trügerische Argument. In ihrem Namen berief der Arbeitsminister ordnungsgemäss am 24. Mai die Vertreter der drei interessierten Gewerkschaftsverbände zusammen. Die CGT beging den schweren Fehler, dieser Einladung keine Folge zu leisten. Unter diesen Umständen hat die französische Regierung keineswegs ihre Befugnisse überschritten, als sie Léon Jouhaux als Arbeitnehmersvertreter bezeichnete; dieses Amt hat er übrigens seit der Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation bekleidet, und zwar mit voller Zustimmung der Kommunisten in der CGT, und letztere, ferngeblieben, hatte kein Recht, sich zu beklagen. Die Mandatprüfungskommission konnte daher nur die sentimentalischen Proteste der CGT und ihrer tschechoslowakischen, italienischen und polnischen Helfershelfer abweisen, was einstimmig geschah.

Offenbar einem imperativen Mandat entsprechend, beging *Vavricka*, der tschechoslowakische Arbeitnehmersvertreter, eine neue Ungeschicklichkeit, indem er am 30. Juni in der Vollversammlung diese Frage nochmals aufgriff, trotz der Einstimmigkeit der Kommission, auf welche der Präsident allerdings erst am Schluss der Diskussion hinwies.

Einmal mehr fiel in die Grube, wer andern eine Grube gräbt, da diese Komödie, das Mandat des Präsidenten der Arbeitnehmergruppe zu beanstanden, und dies gerade durch Delegierte, die kaum in der Lage sind, in ihrem Lande sich frei zu äussern, ganz gegen die Protestierenden ausschlug und Jouhaux die wärmste Ovation eintrug, welche er jemals an dieser sonst an Ovationen ihm gegenüber überreichen Konferenz erhielt. Die Protestierenden haben vielleicht begriffen, dass die an der Internationalen Arbeitskonferenz anwesenden Gewerkschafter keineswegs gewillt sind, politischen Parolen zu folgen, woher diese auch kommen mögen.

Finanz- und Budgetfragen

Der Voranschlag für 1949 ist gegenüber den bewilligten Ausgaben für das Vorjahr, das heisst dem von der Konferenz angenommenen Budget und den vom Verwaltungsrat bewilligten Nachkrediten, um 11,46 Prozent höher oder um 17 Prozent gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres ohne die Nachkredite. Die Diskussion über den Voranschlag von 1949 bot *Sir John Forbes Watson*, dem britischen Arbeitgeberversreter, den Anlass, als guter Kenner der Geschäfte des Internationalen Arbeitsamts den Verwaltungsrat einzuladen, seine Tätigkeit den finanziellen Möglichkeiten, die er besitze, anzupassen, und nicht umgekehrt. Er wurde darin von Herrn *Rappard*, dem schweizerischen Regierungsdelegierten, unterstützt.

Die Diskussion darüber wurde nicht fortgesetzt.

Es ist aber sicher, dass die Internationale Arbeitsorganisation, wenn sie nicht ihre Daseinsberechtigung verlieren will, ihre Aufgabe in vollem Umfang auch weiterhin erfüllen muss, und dass ihr die Regierungen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen müssen. Sonst müssten sich diese selbst anklagen, wenn die politischen Tendenzen in der Arbeiterschaft eine bedauernswerte Entwicklung nähmen. Sie werden aber nicht die gewaltige Ungeschicklichkeit begehen, den Anregungen der Sparapostel der Konferenz zu folgen. Die Konferenz genehmigte für das 31. Finanzjahr, das am 31. Dezember 1949 zu Ende geht, das Ausgabenbudget der Internationalen Arbeitsorganisation in der Höhe von 5 215 539 Dollar, wobei das Einnahmenbudget sich ebenfalls auf 5 215 539 Dollar beläuft. Sie beschloss, dass das Einnahmenbudget unter die Mitgliederstaaten gemäss dem Beitragsschlüssel aufzuteilen sei, der von der Finanzkommission der Regierungsvertreter empfohlen worden war.

Organisation der Stellenvermittlung

Die Kommission befasste sich vor allem mit der Diskussion über die Entwürfe zu einer Konvention und zu einer Empfehlung für die Stellenvermittlung. Ihre Aufgabe war dieses Jahr bedeutend erleichtert durch den Umstand, dass in der Genfer Session im vergangenen Jahr schon eine eingehende Aussprache stattgefunden hatte. Es handelte sich nun darum, eine Uebereinkunft über die Grundprinzipien der Stellenvermittlung und eine Empfehlung mit detaillierten Richtlinien über die Massnahmen auszuarbeiten, welche im Hinblick auf einen wirksamen Dienst zu treffen sind.

Im Verlauf der Sitzung vom Freitag, 9. Juli, nahm die Konferenz mit 128 gegen 0 Stimmen die *Konvention* über die Stellenvermittlung an. Nach dem Artikel 1 der Uebereinkunft soll die hauptsächlichste Aufgabe der Stellenvermittlung darin bestehen, gegebenenfalls in Verbindung mit andern öffentlichen oder privaten Institutionen die bestmögliche Organisation des Arbeitsmarkts als wichtigen Bestandteil der nationalen Programme zur Sicherstellung der Vollbeschäftigung zu verwirklichen; ferner soll sie die produktiven Hilfsmittel entwickeln und zu Nutzen ziehen. Die Stellenvermittlung soll durch ein nationales System geschaffen und unter die Kontrolle einer nationalen Behörde gestellt werden. Sie soll auch ein Netz von lokalen Stellen umfassen und nötigenfalls Regionalämter in genügender Anzahl schaffen, damit jede Landes- gegend bedient werden kann und die Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Beschwerlichkeit sie aufsuchen können.

Wenn es sich darum handelt, Arbeitnehmer den vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten zuzuführen, so sollen wichtige Beschlüsse nur

gefasst werden, nachdem die Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mittels der Kommissionen befragt worden sind.

Die Aufgaben der Stellenvermittlung sind mannigfach. Sie soll dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer eine angemessene Beschäftigung und die Arbeitgeber die Arbeitnehmer finden können, die den Bedürfnissen der Unternehmung entsprechen. Sie soll die Arbeitsgesuche registrieren, die berufliche Eignung der Bewerber notieren, ebenso ihre Erfahrungen und ihre Neigungen feststellen und sie befragen, um ihre körperlichen und beruflichen Fähigkeiten zu kontrollieren, soweit dies nötig ist; gegebenenfalls soll sie ihnen auch behilflich sein bei der Berufsorientierung, der Berufsbildung oder der Umschulung. Von den Arbeitgebern soll sie genaue Erkundigungen über die von ihnen bekanntgegebenen offenen Stellen und über die Bedingungen, welche die gesuchten Arbeitskräfte erfüllen müssen, einholen. Sie soll die Bewerber, welche die verlangten beruflichen und körperlichen Eigenschaften aufweisen, den offenen Stellen zuführen und schliesslich auch den Austausch von Angebot und Nachfrage von einem Amt zum andern organisieren.

Die Stellenvermittlung soll sich darum bemühen, die berufliche und geographische Beweglichkeit, die vorübergehende Versetzung der Arbeitnehmer von einer Gegend in eine andere oder sogar die von den interessierten Regierungen bewilligten Umsiedlungen zu erleichtern. Sie soll mit der Verwaltung der Arbeitslosenversicherung zusammenarbeiten und zur Ausführung anderer Massnahmen beitragen, die bestimmt sind, den Arbeitslosen zu helfen. Auch soll sie andern privaten oder öffentlichen Institutionen bei der Schaffung von sozialen und wirtschaftlichen Plänen behilflich sein, die geeignet sind, den Arbeitsmarkt günstig zu beeinflussen.

Die Uebereinkunft schreibt vor, dass das Personal der Stellenvermittlung im Genuss eines Statuts und von Dienstbedingungen sein muss, die es von jeder Regierungsveränderung und jeder unzulässigen äussern Beeinflussung unabhängig machen. Die Beamten sollen ausschliesslich auf Grund ihrer Fähigkeiten rekrutiert werden.

Was die *Empfehlung* über die Organisation der Stellenvermittlung angeht, so wurde diese mit 102 gegen 24 Stimmen angenommen. Sie bestimmt, dass die Stellenvermittlung öffentlich und unentgeltlich ist, schreibt eine Zusammenarbeit mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und allen Institutionen vor, die beauftragt sind, die Anstellungsprobleme nach Regionen, Unternehmungen, Industrien oder Industriegruppen zu prüfen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, Informationen über den Arbeitsmarkt, besonders über die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gegenwart und der Zukunft einzuholen, allgemeine oder spezielle Erhebungen durchzuführen über besondere Fragen, wie über die Ursachen und die Verbreitung der Arbeitslosigkeit, die Plazierung von besondern Kategorien von Arbeitssuchenden wie die Invaliden und die Jugend-

lichen, die Faktoren, welche das Niveau und die Art der Beschäftigung beeinflussen, die Ordnung der Beschäftigungsmöglichkeiten, die berufliche Orientierung im Zusammenhang mit der Anstellungsmöglichkeit, die Analyse der Berufe und schliesslich alle andern Seiten der Organisierung des Arbeitsmarkts.

Nachdem auf diese Weise den Mitgliedstaaten Richtlinien über die Schätzung der Bedürfnisse und des Vorhandenseins von Arbeitskräften gegeben worden sind, verlangt die Empfehlung eine unbedingte Neutralität der Stellenvermittlung, wenn es sich um Arbeitsplätze in einem Unternehmen handelt, wo ein Arbeitskonflikt besteht; sie soll ferner davon absehen, die Arbeitnehmer Stellen zuzuführen, die Löhne oder andere Arbeitsbedingungen aufweisen, welche unter den von der Gesetzgebung festgelegten Normen liegen oder den Kollektivverträgen oder der Praxis nicht entsprechen; in gleicher Weise soll sie davon Abstand nehmen, den Arbeitssuchenden gegenüber unterschiedliche Massnahmen vorzukehren, die sich auf Erwägungen über die Rasse, die Farbe, das Geschlecht oder den Glauben beziehen.

Empfohlen werden ferner die Zusammenarbeit mit andern interessierten öffentlichen oder privaten Institutionen, um zu einer gewissen Koordinierung bei der Aufstellung von Grundsätzen und Methoden für Fragen wie die geographische Verteilung der Industrie, die öffentlichen Arbeiten und Anlagen, die technischen Fortschritte in ihrer Beziehung zu Produktion und Arbeit, die Wanderungen, das Wohnen, die Schaffung sozialer Dienste, wie ärztliche Hilfe, Schulen, Freizeitgestaltung, die Organisation und Planung, zu gelangen, soweit diese die Allgemeinheit interessieren.

Ausserdem ist eine internationale Zusammenarbeit der Stellenvermittlungen vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf den systematischen Austausch der Erfahrungen, welche in der Praxis der Stellenvermittlung gemacht werden, die angewandten Methoden sowie die Durchführung von zweiseitigen, regionalen oder mehrseitigen technischen Konferenzen.

Da keine Verständigung über die Revision der Uebereinkunft betreffend die *entgeltlichen* Stellenvermittlungsbüros im Sinne ihrer völligen Abschaffung innerhalb der Kommission zustande kam, beschloss die Konferenz, diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.

Schliesslich beschloss die Konferenz auf Antrag der Kommission, auf die nächste Tagesordnung auch die Frage der *Berufsberatung* zu setzen, damit ein endgültiger Beschluss über eine diesbezügliche Empfehlung gefasst werden kann.

Arbeitsklausel in öffentlichen Verträgen

Die Kommission sprach sich für eine internationale Ordnung aus, welche den Arbeitenden Löhne, Arbeitsdauer und andere

Arbeitsbedingungen gewährt, die mindestens so günstig sind wie diejenigen, die in Gesamtarbeitsverträgen, in schiedsgerichtlichen Entscheidungen oder in der nationalen Gesetzgebung enthalten sind. Im Entwurf zu Schlussfolgerungen, der von der Konferenz angenommen wurde, werden als öffentliche Verträge diejenigen bezeichnet, bei welchen einer der Unterzeichner eine Behörde ist und deren Ausführung die Verwendung öffentlicher Gelder nötig macht.

Die Gesetze, die zur Ausführung dieser *Konvention* erlassen werden, sollten allen Interessierten zur Kenntnis gebracht werden, genau anführen, welche Personen mit der Ausführung betraut sind, vorschreiben, dass entsprechende Hinweise in allen Anstalten und andern Arbeitsräumen deutlich sichtbar angeschlagen werden, ferner, dass Register oder andere entsprechende Dokumente angelegt werden, aus denen die tatsächliche Arbeitszeit und die bezogenen Löhne ersichtlich sind, und ein Ueberwachungssystem einführen, das eine tatsächliche Anwendung der genannten Bestimmungen gewährleistet. Entsprechende Sanktionen durch Verweigerung des Vertrags oder ähnliche Massnahmen müssten für den Fall der Zuwiderhandlung vorgesehen werden.

In einem zweiten Entwurf zu Schlussfolgerungen sprach sich die Kommission ebenfalls für eine *Empfehlung* zum gleichen Thema aus. In denjenigen Fällen, wo, sagt sie, mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse wirtschaftliche Vorteile an Privatunternehmer gewährt werden, sei es zum Beispiel durch Subventionen oder die Bewilligung, einen im öffentlichen Interesse liegenden Betrieb zu übernehmen, müssten Anordnungen, die im allgemeinen denjenigen der Arbeitsklausel entsprechen, getroffen werden, gleich wie in den öffentlichen Verträgen.

Nachdem die Konferenz die beiden Schlussfolgerungen der Kommission gutgeheissen hatte, beschloss sie, die Frage der Arbeitsklausel in öffentlichen Verträgen auf die Tagesordnung der nächsten allgemeinen Session zu setzen, damit an dieser endgültig über eine Uebereinkunft und eine Empfehlung abgestimmt werden kann.

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn

Die Entlohnung einer gleichwertigen Arbeit bei männlichen und weiblichen Arbeitskräften bildete den Gegenstand einer Eingabe des Weltgewerkschaftsbundes an den Wirtschafts- und Sozialrat der Uno, der sie durch einen Beschluss vom 10. März 1948 der Internationalen Arbeitsorganisation überwiesen hat. Die Internationale Arbeitskonferenz lenkt in der zu diesem Thema gefassten Resolution die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die Erklärungen hinsichtlich der grundsätzlichen Gleichstellung der Entlohnung für eine gleichwertige Arbeit, wie sie in der Verfassung

der Internationalen Arbeitsorganisation, in der Empfehlung von 1928 über die Anwendung der Lohnberechnungsmethoden und in den Resolutionen, die in mehreren Sessionen der Konferenz und der regionalen Zusammenkünfte angenommen wurden, enthalten sind. Sie verweist nachdrücklich auf die Notwendigkeit, geeignete Massnahmen zu treffen, um diesen Grundsatz auf die männlichen und weiblichen Arbeitskräfte anzuwenden, wobei auch Massnahmen eingeschlossen sein sollen, um den Anwendungsbereich der weiblichen Arbeitskraft zu erweitern und die Berufsbildung der Frauen zu verbessern. Die Konferenz lädt den Verwaltungsrat ein, von den Industriekommissionen, den Regionalkonferenzen und andern Organisationen, die im Schosse der Internationalen Arbeitsorganisation zusammentreten, zu verlangen, dass sie bei der Beratung von Fragen über die Beschäftigung von Frauen und jungen Mädchen in vollem Masse der Notwendigkeit Rechnung tragen, diesen Grundsatz anzuerkennen und Massnahmen zu treffen, damit dessen Anwendung gefördert werden kann. Ausserdem lädt die Konferenz den Verwaltungsrat ein, das Internationale Arbeitsamt zu beauftragen, seine Studien und Erhebungen über diese Frage fortzusetzen und zu erweitern, damit die Konferenz, die Industriekommissionen und die andern Organe der Organisation die geeignetsten Massnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieses Grundsatzes prüfen können. Sie lädt ihn ferner ein, diese Frage auf die Tagesordnung einer der nächsten Sessionen, wenn möglich schon der nächsten, zu setzen, damit eine geeignete internationale Ordnung beschlossen werden kann. Schliesslich regt sie noch an, der Verwaltungsrat möge jede andere Massnahme prüfen, die geeignet ist, die Lösung der verschiedenen Probleme zu erleichtern, die durch die alte gewerkschaftliche Forderung gestellt wurden: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

Schutz der Löhne

Mit 124 gegen 0 Stimmen hiess die Konferenz den Bericht der Lohnkommission gut und beschloss, auf die Tagesordnung der nächsten allgemeinen Session der Konferenz das Problem des Schutzes der Löhne zu setzen, damit eine endgültige Entscheidung darüber gefasst werden kann. Die in Aussicht genommene Regelung auf internationalem Gebiet soll als Uebereinkunft angenommen und durch eine Empfehlung ergänzt werden.

Der Entwurf zu einer Uebereinkunft umschreibt den Begriff des Lohnes als Entschädigung oder Gewinn, die in Bargeld umgerechnet werden können und die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für eine auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrages oder auf Grund der nationalen Gesetzgebung ausgeführte Arbeit oder Dienstleistung geschuldet werden.

Die Lohnzahlung soll ausschliesslich in Geld, das gesetzlichen Kurs hat, erfolgen. Besondere Bestimmungen sollen gemäss der nationalen Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträgen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen die Möglichkeit vorsehen, dass der Lohn teilweise in natura bezahlt werden kann, wenn diese Zahlungsart in bestimmten Industrien oder Berufen üblich ist. Er soll dem Arbeitnehmer direkt ausbezahlt werden, soweit nicht die nationale Gesetzgebung, die Kollektivverträge oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen etwas anderes vorsehen. Es soll verboten sein, in irgendeiner Weise die Freiheit des Arbeitnehmers zu beschränken, nach seinem Gutdünken über den Lohn zu verfügen. Lohnabzüge sollen nur unter den Bedingungen und in den Grenzen gestattet sein, welche durch die nationale Gesetzgebung, Kollektivverträge oder schiedsgerichtliche Entscheidungen aufgestellt werden.

Der Lohn soll nur im Rahmen der nationalen Gesetzgebung Gegenstand einer Abtretung oder Pfändung sein dürfen. Er soll in dem Masse geschützt sein, dass er für den Unterhalt des Arbeitnehmers und seiner Familie ausreicht.

Im Falle eines Konkurses oder einer gerichtlichen Liquidation eines Unternehmens sollen die in diesem beschäftigten Arbeitnehmer unter die privilegierten Gläubiger eingereiht werden.

Ein Entwurf zu Schlussfolgerungen für eine Empfehlung zum Schutze der Löhne sieht die Mitbeteiligung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsverwaltung vor, bestimmt die Lohnabzüge, setzt die Regelmässigkeit der Lohnperioden fest, stellt die Bedingungen auf, unter denen die Löhne ausbezahlt werden sollen, und macht Hinweise auf die Löhne und die Lohnlisten.

Gewerkschaftsfreiheit und Schutz der gewerkschaftlichen Rechte

Nicht ohne Mühe gelang es, zuerst in der Kommission, dann in der Vollversammlung, die Gruppen der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter zugunsten einer Uebereinkunft über die Gewerkschaftsfreiheit und den Schutz der gewerkschaftlichen Rechte zusammenzubringen.

Wenn die klassischen Begriffsbestimmungen der Wörterbücher keine Gültigkeit mehr zu haben scheinen und die unwahrscheinlichsten Umschreibungen von Ausdrücken vorkommen, dann wird man vernünftigerweise auch nicht erwarten können, dass man zu vollständigen und zudem noch raschen Uebereinstimmungen kommt. Dies um so weniger, als die einen durch die Furcht vor missbräuchlichen Interpretationen wie gelähmt sind und andere nur allzu gerne das Wort « Freiheit » benutzen, um ihre Ausschreitungen mit dem bequemen Mantel Noahs zu verdecken. Während die zweite Gruppe wenig zahlreich war und sich im Hintergrunde halten musste, gab es von der ersten nur allzu viele, nicht nur in

den Reihen der Arbeitgeber, sondern auch bei den Regierungsvertretern.

Trotz dieser aus Zweideutigkeit und Misstrauen entstandenen Schwierigkeit darf die am 9. Juli angenommene Uebereinkunft von den Arbeitnehmern als befriedigend betrachtet werden, besonders dann, wenn sie im Genuss einer Art Gewohnheitsrecht sind, wie dies in unserem Lande der Fall ist, wo allerdings der Art. 56 der Bundesverfassung noch ausserordentlich knapp ist und eines Tages erweitert werden muss.

Die Länder, welche diese Konvention ratifizieren, werden gleichzeitig den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern das Recht zuerkennen müssen, Organisationen nach ihrem freien Willen zu errichten und sich diesen anzuschliessen, mit der einzigen Bedingung, den Statuten gemäss zu handeln. Dieses Recht muss ihnen ohne irgendeine Unterscheidung zugebilligt werden, und es kann sich nicht um eine vorgängige Genehmigung durch die Behörden handeln. Diese Organisationen werden das Recht haben, ihre Statuten und Verwaltungsreglemente auszuarbeiten, frei ihre Vertreter zu wählen, ihre Verwaltung zu organisieren und ihr Tätigkeitsprogramm aufzustellen, ohne dass die Behörden die gesetzliche Ausübung dieser Rechte beschränken oder hindern dürfen. Wie man sieht, werden diese Zusicherungen, wenn sie eingehalten werden, die Staaten, welche die Konvention unterzeichnen, daran hindern, aus den Gewerkschaftsorganisationen ihr blindes Werkzeug zu machen.

Im weiteren sollen die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber das Recht haben, Verbände und Bünde zu gründen und sich diesen anzuschliessen, und jede Organisation und jeder Verband oder Bund soll seinerseits in aller Freiheit internationalen Organisationen beitreten können. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit soll nicht Bedingungen unterworfen sein, welche praktisch die Anwendung der oben erwähnten Bestimmungen verunmöglichen würden.

Immerhin sollen bei der Ausübung dieser Rechte die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber und ihre Organisationen gehalten sein, die Legalität zu beachten; wir hätten gerne beigefügt, « unter der Bedingung, dass sie nicht willkürlich ist ». Aber das wäre in der beunruhigenden heutigen Zeit zuviel verlangt! Die nationale Gesetzgebung, fügt die Uebereinkunft in beruhigendem Tone bei, darf weder die vorgesehenen Garantien beschneiden noch derart angewandt werden, dass sie sie beschneiden kann. Das Mass, in welchem diese Garantien Anwendung auf die bewaffnete Macht und auf die Polizei finden, soll durch die nationale Gesetzgebung bestimmt werden.

Jeder Unterzeichner der Uebereinkunft verpflichtet sich gleichzeitig, die nötigen Massnahmen zu treffen, um den Arbeitnehmern

und den Arbeitgebern die freie Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte zu gewährleisten.

Wenn Ausnahmen für die Territorien ausserhalb des Mutterlandes und der Mandatgebiete vorgesehen sind, haben die unterzeichnenden Mitgliedstaaten sogleich oder innert kürzester Frist eine Erklärung abzugeben, in welcher sie die Territorien nennen, für die sie sich zur vollständigen Anwendung der Uebereinkunft verpflichten; diejenigen, in welchen sie mit Abänderungen angewendet werden, wobei gesagt werden muss, worin diese bestehen; diejenigen, auf welche die Uebereinkunft nicht anwendbar ist, und diejenigen, für die sie sich den Entscheid noch vorbehalten.

Wie man sieht, haben die Gewerkschaftsfreiheit und der Schutz der gewerkschaftlichen Rechte auf internationalem Boden einen grossen Schritt nach vorwärts gemacht. Es liegt nun an den freien Gewerkschaftsorganisationen, diese Begriffe in die nationale Gesetzgebung ihres Landes überzuführen.

Nachtarbeit der Frauen in der Industrie

(Revidiert 1948)

Diese Revision war auf dem Punkt beschränkt, der vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt worden war. Die Uebereinkunft Nr. 4 über die Nachtarbeit der Frauen, die 1919 in der ersten Session der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, ist die einzige, welche schon zum zweiten Male revidiert wird. Schon 1934, erklärte die Berichterstatterin, Fräulein Stemberg, technische Beraterin der Regierungsdelegation der Niederlande, trat eine Revision ein, um die Einführung des Systems des Zweischichtenbetriebes auch auf die Verwendung von Frauen in der Industrie zu ermöglichen. Die Wirtschaft der Nachkriegszeit hat eine grössere Beweglichkeit in der Umschreibung des Begriffs « Nacht » nötig gemacht, damit eine bessere Verwendung der zwei Schichten möglich wird, nachdem dieses System eine wachsende Bedeutung in verschiedenen Ländern erhalten hat; die bisherige Umschreibung hinderte die Nachtarbeit der Frauen im Zweischichtenbetrieb. Da die Verwendungsmöglichkeiten bedroht waren, war einer der Punkte, auf den sich die Revision erstreckte, die Umschreibung des Begriffes « Nacht ». Ausserdem sollte die Umschreibung des Begriffes « Industrieunternehmen » revidiert und damit den Definitionen anderer neuerer Uebereinkünfte besser angepasst werden. In bezug auf diese Definition prüfte die Kommission die Möglichkeit, in die Uebereinkunft auch das Transportgewerbe einzuschliessen. Nach einem lange dauernden Meinungs austausch kam sie zum Schluss, dass sie noch nicht ge-

nügend Unterlagen über die Ausdehnung und die Natur der weiblichen Arbeit im Transportgewerbe besitze, so dass es vorzuziehen sei, diese Frage der Prüfung des Verwaltungsrates zu überlassen.

Im Grunde genommen bedeutet diese Revision eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand, da sie künftig die Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Frauen gestattet, wenn besonders wichtige Umstände vorliegen und wo das nationale Interesse dies erfordert. Man kann sich fragen, ob die Beweggründe, welche zugunsten dieser Aenderung vorgebracht wurden, die Schaffung eines derart bedauerlichen Präzedenzfalles rechtfertigten. Es liegt aber nicht am Vertreter eines Landes, das vom Krieg nicht berührt wurde, darüber ein Urteil abzugeben. *Corneille Mertens*, belgischer Regierungsvertreter, erklärte ohne Umschweife, dass die Revision einer Uebereinkunft nur dann vorgenommen werden sollte, wenn man die in ihr vorgesehenen Schutzbestimmungen verstärken oder den Verhältnissen besser anpassen will.

Nachtarbeit der Kinder in der Industrie

Auch diese Revision war nur partiell und erstreckte sich nur auf die Punkte, welche vom Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation angegeben worden waren. Was die Umschreibung der Unternehmungen angeht, so trug die Kommission in ihrem Bericht, so wie es von ihr verlangt worden war, derjenigen anderer Uebereinkünfte Rechnung. Es wurde auch erwogen, andere Kategorien von Arbeiten in die Uebereinkunft aufzunehmen. Daraus ist der Entwurf zu einer Resolution zu erklären, welche der Konferenz unterbreitet wurde. Sie weist die Frage der Nachtarbeit der Kinder unter 18 Jahren in der Binnenschifffahrt und im Luftverkehr an den Verwaltungsrat zurück.

Das zweite Problem bestand darin, eine längere Periode ununterbrochener Ruhe und eine Periode des Arbeitsverbots zu schaffen, um der neuen Entwicklung zum Zweischichtentagesbetrieb Rechnung zu tragen.

Früher konnte das Nachtarbeitsverbot für Kinder in gewissen Industrien, « die naturgemäss Tag und Nacht betrieben werden müssen », aufgehoben werden. Künftig erfolgt diese Aufhebung nur, wenn die Bedürfnisse der Berufslehre oder der beruflichen Weiterbildung dies verlangen.

Der Begriff « Nacht » bedeutet jetzt eine Periode von mindestens zwölf ununterbrochenen Stunden statt nur elf, wie bisher, wobei die Zeit von 20 bis 5 Uhr gerechnet wird.

Hier handelt es also um eine Verbesserung durch die Revision der Uebereinkunft über den Kinderschutz.

Verschiedene Beschlüsse

Nachdem die Konferenz festgestellt hatte, dass es ihr aus Mangel an Zeit materiell unmöglich war, das gesamte Problem der industriellen Beziehungen im Laufe der gegenwärtigen Session zu studieren, hiess sie den Bericht der Kommission, welche zum Studium dieser Fragen eingesetzt wurde, gut und beschloss, auf die Tagesordnung ihrer nächsten Session die Frage der Anwendung der Grundsätze des Organisationsrechts und der Kollektivverhandlungen zu setzen, damit in dieser Session eine Uebereinkunft oder eine Empfehlung beschlossen werden kann. Im Sinne einer ersten Diskussion soll auch die Frage der industriellen Beziehungen, das heisst der Kollektivverträge, des Einigungsverfahrens und der Schiedsgerichtsbarkeit und der Zusammenarbeit der staatlichen Behörden mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf die Tagesordnung kommen. Diesen Problemen kommt aber eine solche Wichtigkeit zu, dass wir uns vorgenommen haben, sie in unserer « Rundschau » im Verlaufe der nächsten Monate zu behandeln.

Man kann also jetzt schon feststellen, dass auch die Traktandenliste der nächsten Session stark beladen sein wird. Neben dem Problem der industriellen Beziehungen stehen die Berufsberatung, die Arbeitsklausel in den öffentlichen Verträgen, die vollständige und rasche Bezahlung der Arbeitnehmer, die Anwendung der Grundsätze der gewerkschaftlichen Rechte und die Frage der internationalen Reglemente, die den gleichen Lohn für die gleiche, von Männern und Frauen geleistete Arbeit in sich schliessen. Dazu kommt noch die Revision der 1933 angenommenen Uebereinkunft über die entgeltlichen Stellenvermittlungsbüros. Es ist also genug Arbeit vorhanden, um die Delegierten das nächste Jahr zu beschäftigen.

Die Konferenz hat ausserdem den Verwaltungsrat gebeten, mit den Vereinten Nationen in Verbindung zu treten, um zu prüfen, welche Veränderungen bei den internationalen Organismen vorzunehmen wären, um den Schutz des Vereinsrechtes zu gewährleisten.

Erwähnen wir auch noch, dass der Verwaltungsrat im Verlaufe der Session von San Franzisko die Aufnahme von Beziehungen zum Internationalen Bund der christlichen Gewerkschaften und zum Interamerikanischen Bund der Arbeit guthiess. Wir erinnern daran, dass er bereits in seiner Session vom Dezember 1947 einen gleichen Beschluss in bezug auf den Weltgewerkschaftsbund gefasst hatte.

Schlussfolgerungen

Vier Uebereinkünfte, eine Empfehlung und ein Amendement wurden im Verlaufe der 31. Session angenommen.

Die Verächter der Internationalen Arbeitsorganisation werden das Ergebnis als geringfügig betrachten.

Wir aber, die wir die Pionierarbeit der IAO auf dem Gebiet der Gesetzgebung nach ihrem wirklichen Werte einschätzen, erachten die an der Konferenz von San Franzisko erzielten Ergebnisse als sehr zufriedenstellend. Selbstverständlich zählen Konventionen und Empfehlungen, die nach Husarenart erobert werden, viel mehr für Leute, die es eilig haben und oberflächlich sind. Was uns angeht, so glauben wir erst dann Grund zum Jubeln zu haben, wenn die Uebereinkünfte von den Mitgliedstaaten angenommen sind, und mehr noch, wenn sie gewissenhaft angewendet werden. Ohne in vereinfachender Weise den Wert der Uebereinkünfte nach der Zahl der Ratifikationen oder ihrer Anwendung zu beurteilen (es darf nicht vergessen werden, dass sie oft indirekt einen wohlthätigen Einfluss auf die nationale Gesetzgebung ausüben), muss man in Erwägung ziehen, dass eine Unmenge vollkommener Gesetze, die nicht beachtet werden, ziemlich genau den Rationierungsmarken gleichen, die nicht eingelöst werden konnten. Unsere Aufgabe besteht nicht darin, zu einem Uebermass an improvisierter internationaler Gesetzgebung zu treiben, sondern mit all unsern Kräften dazu beizutragen, dass eine Reglementierung, welche die Mitgliedstaaten ratifizieren, nach der Tiefe und nach der Breite verstärkt wird, dafür zu arbeiten, dass dies auch in unserem Lande der Fall sei, und schliesslich darüber zu wachen, dass unser nationales Arbeitsrecht, das von jenem inspiriert wird, genau angewendet werde. Nur auf diese Weise kann man verhindern, dass Uebereinkünfte von einem, zwei oder drei Staaten ratifiziert werden, während alle andern fernbleiben, wie sich dies bisher ereignet hat, was die unerbittliche Statistik beweist.

In diesem Sinne müssen wir die gewerkschaftliche Tätigkeit in der Schweiz entwickeln, wo bloss 16 von den 90 internationalen Uebereinkünften ratifiziert wurden. Unsere Kameraden im Nationalrat und im Ständerat haben noch eine grosse Arbeit vor sich. Die neuen Wirtschaftsartikel und das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung werden ihnen gestatten, mit unserer ständigen Unterstützung im Rahmen des Möglichen ans Ziel zu gelangen.

Jean Möri.